

Fachstellungnahme zum Verwaltungs-
Vorgang: **5467**

Autor: **Peter Drefahl (UNB)**
Datum: **03.09.2018 ergänzt 18.10.2018**

Bearbeitungsvermerke

Übermittlung:

- Ausdruck
- Postfach. S:\Fachstellungnahmen_Bauamt\FB41\Naturschutz

Datei: \\ra.starnberg\LRA-STA\UNB\173_Naturschutz\1735_Naturschutzmaßnahmen_Renaturierungen\1735.3_VB
BauAbgrRecht_BP&SA\1735.3_0004 Gauting\2017_BP-14-1_Unterbr. & 43. FNP-Änd. GE\09_StnUNB-5467_2.docx

BP Nr. 14-1/UNTERBRUNN

Gewerbegebietserweiterung östlich des
Sonderflughafens Oberpfaffenhofen und
43. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Gauting
Gewerbegebietserweiterung östlich des
Sonderflughafens Oberpfaffenhofen.

Name: **Gemeinde Gauting**
Gmd.: **Gauting**
Bezug: **Mail zur öffentl Auslegung vom
08.08.2018**

An **KBA 400V SB (D. Weiß
zur weiteren Bearbeitung**



Sach- und Ausgangslage

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Gauting plant Im Nordwesten der Gemeinde Gauting, also in enger Nachbarschaft zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen sowie zum Gewerbegebiet Gilching Süd im Unterbrunner Holz ein [Gewerbegebiet](#) auszuweisen.

Die Größe des Plangebiets beträgt circa 59 ha. Es teilt sich in circa 29 ha Bruttobauland und Erschließungsflächen für Gewerbegebiete und circa 30 ha Wald- und Offenlandflächen. Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet, befindet sich zu ca. 70% (= ca. 20,3 ha) innerhalb eines Waldbereichs, der der Bannwaldverordnung unterliegt.

Prüfpunkte und betroffene Schutzgüter:

- Natura-2000-Gebiete (FFH/SPA) und deren Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht berührt, betroffen oder beeinträchtigt.
- Fachplanungsbeiträge
- Erläuterungsbericht
- Berührt Bannwald
- Berührt Wasserschutzgebiet
- Berührt naturschutzrechtlich geschützte Fläche/n, hier: Landschaftsschutzgebiet/e (LSG). Kreuzlinger Forst. Das Planungsvorhaben ist mit dem Schutzzweck der VO nicht vereinbar.

Die Gemeinde hat die zur Anhörung notwendigen Dokumente als [PDFs über ihre Website](#) zum Herunterladen angeboten. Außer einem Strukturkonzept war keine weitere Bauleitplandarstellung im Entwurf angeboten, auf die man ggf. hätte Bezug nehmen können.

Beurteilung:

Fachbeiträge

natürliche Grundlagen - Terrabiota / Beckmann

20180807_14_1_unt_biotoptypen_bestand_karte_1_15_12_2015.pdf

20180807_14_1_unt_biotoptypen_bestand_karte_2_15_12_2015.pdf

20180807_14_1_unt_ergebnisbericht_natuerliche_grundlagen_22_08_2016_1.pdf

Die Unterlagen wurden cursorisch geprüft. Die angewendete Methodik entspricht dem Stand der Technik. Die aus der gut dokumentierten Bestanderhebung abgeleiteten Bewertungen und Schlüsse sind nachvollziehbar.

Faunistische Erhebungen

20180807_14_1_unt_faunistische_bestandsaufnahme_15_09_2016.pdf (Hildebrand)

20180807_14_1_unt_ornithologische_kartierung_01_08_2016.pdf (Stickroth)

In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Gemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt (vgl. im Einzelnen § 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BauGB). Unseres Erachtens entsprechen und genügen die Erhebungen den Anforderungen einer vorläufigen Relevanzabschätzung.

Erläuterungsbericht

Die Ausführungen im Umweltbericht Punkt 5.2. - Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Die Ausführungen sind u.E. minimalistisch, wenn nicht sogar unvollständig abgefasst und informieren den Entscheidungsträger nicht ausreichend über die rechtsrelevanten Sachverhalte.

1. z.B. dass die LSG-Herausnahme über ein eigenständiges-formelles Verfahren erfolgt. Die Zuständigkeit liegt beim Kreistag des Landkreis Starnberg. Sollte dieser die Herausnahme nicht beschließen, stünde der Landschaftsschutz der beabsichtigten Bauleitplanung entgegen. Eine Befreiungslage ist nicht erkennbar.
2. Eine Bannwaldänderung > 5 ha bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie ggf. einer Änderung der Bannwaldverordnung. Dies ist später noch unter Punkt 5.4 des Erläuterungsberichts erwähnt, sollte aber auch hier der Vollständigkeit halber aufgeführt sein. Wir empfehlen Das Bannwaldthema mit dem zuständigen AELF abzuklären.
3. Es fehlen Aussagen zur der Frage, ob gem. §11 BNatSchG ergänzend ein Landschaftsplan aufzustellen ist, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die Ausführungen im Umweltbericht 5.3.5 - Schutzgut Luft

Nach den allgemeinen Angaben werden ca. 20,3 ha Wald beansprucht, der als CO₂-Senke, Luftfilter und Luftbefeuchter verloren geht und nur bedingt ausgeglichen werden kann. Die Ausführungen sind beschönigend und werden der klimatischen Gesamtsituation in Bezug auf Großstadtmetropole u.E. nicht gerecht (s.a. Ausführungen zur LSG Herausnahme). Die Aussage „Eine Durchströmung des Planungsgebiets mit Luft ist über die geplanten, sektoral angeordneten Grünzüge von allen Seiten gegeben.“ ist gedanklich nicht nachvollziehbar. Entscheidend für die Durchlüftung sind vorherrschende Windrichtung sowie Barriere Wirkungen, die sich aus der Gebäudehöhe, -Dichte- und -Situierung sowie Pflanzungen ergeben können. 29 ha Bruttobauland werden zu großen Teilen innerhalb des Bannwaldes, der aus Klimaschutzgründen ausgewiesen wurden am Rande eines regionalen Grünzugs mit Klimafunktion situiert. Eine nicht beschönigende fachlich fundierte Darstellung der Auswirkungen i.b. der Lokalklimatischen wäre hier angebracht.

Dachbegrünungen erfordern einen hohen technischen und energetischen Aufwand. Im Hinblick auf die angestrebte Klimawende und den Wald-Funktionsverlust CO₂ zu binden, wäre es vermutlich sinnvoller auf den Dächern regenerative Energie zu gewinnen (gilt auch für Punkt 5.3.8 Umweltbelang Energie) und geschlossene bzw. großflächige Fassadenflächen konsequent zu begrünen.

Es stellt sich die Frage, ob bei der angestrebten Größenordnung und Lage des Gewerbegebiets die Hinzuziehung eines Stadtklima-Experten angeraten ist.

Die Ausführungen im Umweltbericht 5.4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist nicht zwingen vorgeschrieben¹. Die Gemeinde kann sich auch für eine Ausgleichsbemessung nach der BayKompV entschließen, zumal die Bestandserhebung und Bewertung nach der Biotopwertliste erfolgt ist und es Überlegungen gibt den Leitfaden an die BayKompV diesbezüglich anzupassen². Als Vorteil zu benennen ist, dass die Ausgleichs-Qualität neben der Fläche als Faktor in die Bilanzierung eingeht.

Legt die Gemeinde den Leitfaden zur Ausgleichsbemessung zu Grunde, stellt sich die Frage der Eingriffskategorisierung, die in der Erläuterung nicht thematisiert wurde. Die Bannwaldausweisung im Münchener Süden erfolgte aus Klimaschutzgründen, d.h. dass der Bannwald unter die Kategorie III fällt und damit mit Faktor von 1 bis 3, oder sogar darüber hinaus, auszugleichen wäre. Unter Berücksichtigung der in „Tabelle 3 Übersicht der 2015 und 216 erfassten Bestandstypen und Flächenangaben“ würden wir einen mittleren Ausgleichsfaktor von mindestens 1,33 für alle Wald und Gehölzformationen sehen. Sollte der forstrechtliche Bannwaldausgleichsfaktor darüber hinaus gehen, wäre dieser für den Waldausgleich maßgeblich und würde die naturschutzrechtliche Ausgleichserfordernis miterfüllen.

Die Ausführungen im Umweltbericht 5.5. Artenschutzbeitrag

„Durch die Planung können spezifische Wirkfaktoren eintreten und artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursacht werden. Es ist absehbar, dass spezielle Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden. Für einzelne Tierarten (z.B. Zauneidechse) sind voraussichtlich vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures) erforderlich.“

Die saP-relevanten Arten wäre im Fortgang der Planung einer eingehenderen saP zu unterziehen. Der Prüfungsablauf kann den Ausführungen des LFU (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>) entnommen werden.

Die Ausführungen im Umweltbericht 5.7. Fazit

Zu behaupten, „dass bei Realisierung der Planung keine verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten ist“, ist unstimmtig und könnte die Entscheidungsträger zur einer Fehlentscheidung verleiten.

Wir empfehlen der Gemeinde den Gegnern des Projekts keinen Angriffspunkt zu liefern und die nachteiligen Umwelt-Auswirkungen und Gegenmaßnahmen nochmals kurz zusammenzufassen bzw. gegenüberzustellen (ggf. Tabellarisch) und kurz zu begründen warum man trotz der zu erwartenden nachteiligen Auswirkung an der Planung festhält.

¹ Vgl.

1. S. 444 NuR (2016) 38: 441-450; Schink; „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ Sätze 36 bis 47
2. S. 2 Abs. 2 StMLU 2003 „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

² Die ROB empfiehlt bis zur Überarbeitung des Leitfadens die Anwendung des Leitfadens in der jetzigen Fassung, jedoch ohne Angabe von Gründen.

Vorläufige Beurteilung der UNB zur LSG-Herausnahme

Zweck des Landschaftsschutzgebietes Kreuzlinger Forst ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere den westlichen Ausläufer des großflächigen Waldgürtels im Süden von München,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die Waldbestände auf den Niederterrassenschottern des Naturraumes „Münchener Schotterebene“ und der Altmoräne des Naturraumes „Fürstenfeldbrucker Hügelland“ zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere den Wald und die vorgelegerten, leicht welligen, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zu sichern

Die o.g. Planungsabsicht der Gemeinde Gauting ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Eine Befreiungslage, wie sie bei dem Erörterungstermin am 17.09.2018 in Gauting vom Planer der Gemeinde angesprochen wurde, ist bei dem 59 ha großen Bebauungsplanfläche nicht gegeben. Die Planung der Gemeinde Gauting kann nur realisiert werden, wenn der bebaubare Gewerbe-Gebietsanteil aus dem Landschaftsschutz entlassen wird³.

Die Untere Naturschutzbehörde wird sowohl in den Bauleitplanverfahren als auch im dem Schutzgebietsänderungsverfahren als Träger öffentlicher Belange gegen eine Herausnahme erhebliche Bedenken äußern.

Begründungen:

1. Standortsalternativen

Das Schutzgebiet Kreuzlinger Forst umfasst aktuell 2.300 ha. Dies entspricht in etwa 99 % der ursprünglichen Gebietsausweisung. Mit der Herausnahme des Gewerbegebiets von 59 ha würden schlagartig weitere 2 % der LSG-Schutzgebietsfläche aufgegeben werden. Ca.1/3 der Gemeindefläche Gautings unterliegt keiner Schutzgebietsrestriktion. Von 12 untersuchten Standortsalternativen scheiden 2 wegen mangelnder Erschließbarkeit aus. Von den verbleibenden 10 liegen 5 außerhalb, 3 Teilweise im und 2 vollständig im LSG. Nach der punktwertanalytischen Tabelle stehen der Gemeinde 5 reelle Standortsalternativen zur Verfügung ohne dass Landschaftsschutzgebiet oder Bannwald in Anspruch genommen werden müsste.

2. Artenschutz:

Im Zuge der Faunistischen Erfassung konnte die Nutzung des UG durch mindestens 11 Fledermaus-Arten belegt werden. Der Verfasser der Gutachtens kommt zu dem vorläufigen Ergebnis dass das UG zumindest für einzelne lokale Populationen in seiner Gesamtheit **als essentielles Nahrungshabitat** zu werten ist. Dies muss auf den Hintergrund gesehen werden, dass allen Anschein nach die Fledermauspopulationen bereits geschwächt zu sein scheint.

Wir haben diesbezügliche eine fachliche Bestätigung bzw. Rückmeldung von der Fledermausbeauftragte des Landkreises sowie der Fledermauskoordinationsstelle Südbayern, dass das zum großen Teil im Wald des Unterbrunner Holzes geplante Gewerbegebiet „Eco-Park“ negative Auswirkungen auf die dortige Fledermauspopulation haben wird. Eine Methodischen Bewertung im Rahmen einer saP steht noch aus.

3. Klimaschutz:

Ein Aspekt des Naturhaushalts ist die Fähigkeit die energetische globale Einstrahlung abzupuffern, die Temperaturentwicklung zu begrenzen und Schwankungen einzuebnen. Es handelt sich hierbei um eine ökologisch-klimatische Ausgleichsfunktion, die im Zuge der Klimaveränderungen in den nächsten Jahr-

³ BVGH-Urteil 14.01.2003; Az. 1 N 01.2072 (s.g. Chiemsee Urteil s. Begründungen 23 bis 25).

Anmerkung: Streitgegenständlich war ein Plangebiet von 0,8 ha !

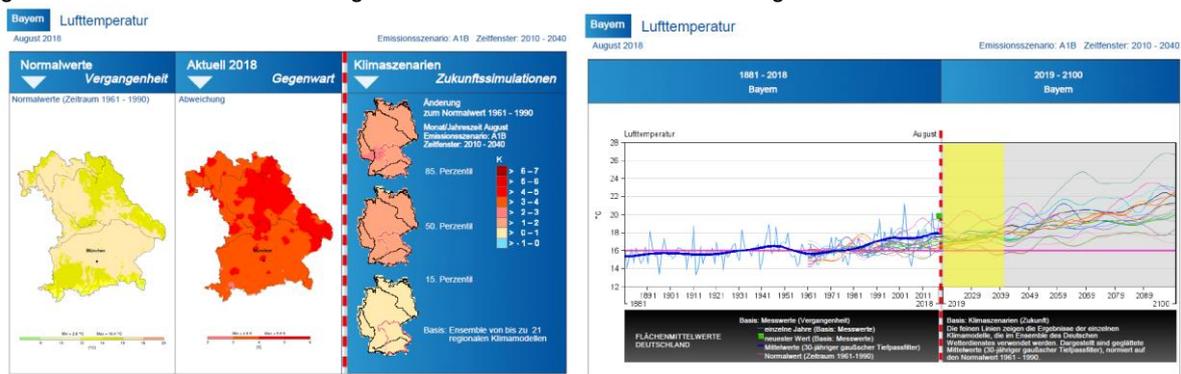
zehnten vermutlich noch stark an Bedeutung gewinnen wird. In diese Jahr konnten wir das sich abzeichnende Klima-Phänomen / -Problem sehr deutlich wahrnehmen. Sehr stabile, sich kaum verlagernde Hochdrucklagen mit zunächst wenig Wind führen zu einer starken Aufheizung im städtischen Umfeld i.b. bei Ballungsräumen und begünstigen damit lokale und teilweise sehr heftige Wärmegewitter⁴.

Offenland und Waldflächen spielen hier im Verhältnis Bau- und Verkehrsflächen eine wichtige Rolle. Interessant sind diesbezüglich die allgemeinen Aussagen bzw. Erläuterungen eines von der Gemeinde Krailling 2016 beauftragten amtlichen Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes zu den lokalen Auswirkungen der beabsichtigten Erweiterung des Gewerbegebietes Erweiterung KIM. Es handelt sich um eine Fläche von 0,8 bis 1,1 ha und ist ca. 4,3 km von der gegenständlichen Planung entfernt, so dass viele Aspekte der allgemeinen Ausführungen übertragbar sind. Das Gutachten kommt bereit bei dieser relativ geringen Flächenversiegelung zu der Aussage, dass durch die Planung sich klimatische Veränderungen infolge der Flächennutzungsänderungen ergeben werden.

Ein grundlegendes Problem des Gutachtens (vermutlich aller Klimagutachten) scheint mir die Prognose-Bewertung anhand klarer Bezugs- und Grenzwerte zu sein. Hierzu bräuchten wir für eine Region wie München Szenarien-Berechnungen /Betrachtungen über die Zeit unter Berücksichtigung der weltweiten Klimaveränderung und entsprechender Temperaturzunahme mit verschiedenen Variablen der Wald-Offenland-Siedlungsflächenverteilung, verbunden mit einer kritischen Grenzwertbetrachtung.

- Wie wird sich der Stadttemperaturverlauf ändern. Welche Kosten werden durch Raumklimatisierung entstehen
- Wie wird sich die Häufigkeit an Stresshitzetagen verändern. (Krankenkosten, Materialschäden)
- Wie wird sich die Häufigkeit der Gewitter- und Starkregenereignisse verändern. Schadkostenbetrachtung

Aus dem Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes lassen sich bereit heute signifikante Veränderungen herauslesen, die eindeutig auf die zunehmende Versiegelung des Ballungsraums München zurückzuführen sind. Betrachtet man die bayernweite Szenarien Entwicklung bis 2100 so zeichnet sich eine deutlich kritische Entwicklung ab, da sie deutlich über den gesteckten Klimazielen liegt. Was die ungebremste Versiegelung für den Ballungsraum München bedeutet, kann aus dieser Darstellung nicht abgelesen werden und sollte Gegenstand eines ausführlichen Klimagutachtens sein.



Wenn man diese Ausgleichsfunktion sukzessive weiter schmälert, so leistet man dieser nachteiligen Entwicklung weiter Vorschub mit allen nachteiligen Konsequenzen für die Großstadt München. Die Ausführungen zur Luft unter Punkt 5.3.5 sind u.E. doch sehr oberflächlich und werden den stadtklimatischen Anforderungen Münchens nicht gerecht.

⁴ Siehe auch <https://www.br.de/themen/wissen/wetter-gewitter-hagel-sturm-zukunft100.html>

4. Verlust an Landwirtschaftlicher Nutzfläche:

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts manifestiert sich auch in dem Potential regional landwirtschaftliche Erträge generieren zu können und damit die Versorgung der Bevölkerung mit kurzen Verkehrswegen sicherzustellen. Pro ha können je nach Berechnungsansatz 40 bis 150 Menschen pro Jahr ernährt werden. Die Deutschen ernähren sich immer mehr aus dem Ausland (2/3 der Agrarfläche) und immer weniger aus der eigenen Landwirtschaft (1/3). Aufgrund fehlender Agrarfelder ist Deutschland massiv abhängig von ausländischen Ackerflächen.⁵ Unter dem Aspekt stetig zunehmender Weltbevölkerung, regionaler Spannungen, Devastierung und Verlust landwirtschaftlicher Agrarflächen sowie dem Klimawandel mit entsprechenden Ernteauffällen muss sich der aus der Planung ergebende Verlust von mehr als 20 ha Agrarfläche äußerst kritisch gesehen werden und ist mit den Zielen der beschlossenen Klimawende nicht vereinbar.

5. Regionalplanerischen Aspekte:

Der Regionalplan als planerisches Steuerungsinstrument weist dem Landkreis Starnberg eine Erholungsraumfunktion zu. Das gegenständliche Gelände liegt im festgelegten Erholungsraum 14 - Fünf-Seen-Land. In den Erholungsräumen sollen deren Eignung und Attraktivität für die Erholung i.b. Naherholung weiter verbessert werden.

Der noch verbindliche Regionalplan weist dem entsprechend großräumige regionale Grünzüge (Doppelstrich – Signatur dunkel- und hellgrün) aus. Ein regionaler Grünzug ist ein zusammenhängender Bereich, der für unterschiedliche ökologische Funktionen oder für die Erholung gegenüber einer Besiedlung oder gegenüber anderen funktionswidrigen Nutzungen gesichert werden soll. Regionale Grünzüge **dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume von stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit**. Sie lenken bzw. gliedern die Siedlungsentwicklung und vermeiden eine Zersiedelung der Landschaft. Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. Der regionale Grünzug wurde für den Planungsbereich leider zurückgenommen und wird demnächst bald verbindlich erklärt.

Für die Freiraumstruktur werden ungeachtet der o.g. Aspekte folgende Zielsetzungen formuliert:

- LEP 7.1.1 G: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- LEP 7.1.4 G: Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

⁵ Unsere Nahrungsmittel kommen immer öfter aus dem Ausland und immer seltener aus der deutschen Landwirtschaft. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) in einem Forschungsprojekt ermittelt hat, werden immer mehr Agrarflächen für die Herstellung von nach Deutschland importierten Ernährungsgütern belegt. Das gilt sowohl bei Rohstoffen als auch bei Fertigerzeugnissen. Nach den Berechnungen der Statistiker sind diese Flächen vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2010 um 38 Prozent auf 18,2 Millionen Hektar angestiegen. Dagegen ist die im Inland landwirtschaftlich genutzte Fläche für Ernährungszwecke im selben Zeitraum um fünf Prozent auf 14,7 Millionen zurückgegangen.

Weniger Fläche für Ernährungszwecke

Die Wirtschaftsforscher haben ermittelt, wie viel Agrarfläche eigentlich in Deutschland nötig wäre, um die Deutschen ausreichend mit Agrarprodukten versorgen zu können.

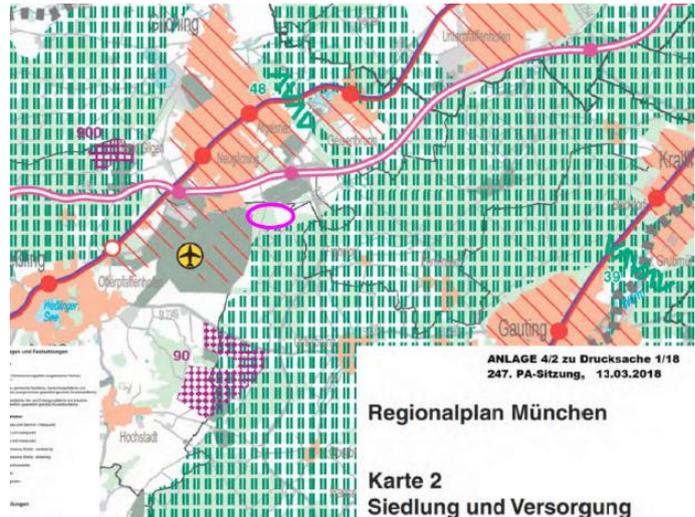
Das Ergebnis:

Für den Inlandsverbrauch von Ernährungsgütern wurde im Jahr 2010 eine Fläche von 20,1 Millionen Hektar benötigt. Doch die Realität sieht anders aus: Bereits zwei Drittel (13,1 Millionen Hektar) dieser Agrarfläche lagen im Jahr 2010 im Ausland, nur ein Drittel (sieben Millionen Hektar) war landwirtschaftliche Flächen im Inland.

Eine Schutzgebietsänderung steht im Widerspruch zu dieser Zielsetzung.

Die rote Schräg-Schraffur kennzeichnen Bereiche, die für eine Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen (gem. Ziel B II 2.3). Diese Schraffur erstreckt sich **nicht** über den planungsgegenständlichen Bereich.

Das Ziel dient der Umsetzung und räumlichen Konkretisierung des Ziels LEP B II 1.2 Abs. 1: „Für Regionen oder Teile von Regionen, in denen im besonderen Maß **eine Lenkung der Siedlungsentwicklung erforderlich ist**, sollen in den Regionalplänen Teilräume bestimmt werden, die für die Siedlungsentwicklung besonders geeignet oder in denen Beschränkungen geboten sind.“



Zu G 1.2 „Eine am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientierte Siedlungsentwicklung muss in hohem Maße die örtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Notwendige Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild können durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte der Gemeinden weit- aus konfliktfreier gestaltet werden. Damit kann einmal die Zersiedelung als ungeordnete oder unzusammen- hängende Bebauung vermieden werden, die durch ihren Umfang und ihre **Lage die freie Landschaft in ihrer siedlungsstrukturellen Funktion beeinträchtigt**.

6. Erholungsfunktion:

Sowohl die regionalplanerischen Aussagen, wie die amtliche Einstufung des Waldes als Erholungswald stufe 1 nach dem Forstrecht (Waldfunktionsplan), als auch die landschaftsplanerische Bewertung weisen dem gegenständlichen betroffenen Waldbereich eine sehr bedeutsame Nah-Erholungsfunktion zu. Bei verschiedenen Ortseinsichten begegneten uns immer wieder Jogger, Radfahrer und Spaziergänger, die offensichtlich die bereits jetzt schon bestehenden Barrieren wie das Kiesabbaugebiet, die Autobahn, das Flughafengelände wie das Gewerbegebiet Gilching-Süd nach Süden hin überwinden. Das geplante Gewerbegebiet wird diese Barriere Wirkung noch deutlich verstärken und den bislang 1.300 m langen Weg von Ortsmitte Neugilching zum dann noch verbleibenden Waldgebiet um mindestens 600 m verlängern. Gerade in hochbe- lasteten Siedlungsbereichen, wie in diesem planungsgegenständlichen Bereich, sollten die noch verbleiben- den relativ „naturnahen“ Strukturen, die noch fußläufig gut erreichbar sind, entsprechend dem Schutz- zweck der LSG-VO für die örtliche Naherholung unbedingt erhalten werden.

Fazit:

Unseres Erachtens sind in unserem Landkreis Starnberg die Gemeinden Weßling, sowie i.b. die Gemeinde Gilching bereits jetzt schon durch den Flughafen (s. Karte), große Gewerbegebietsanteile, Kiesabbau, Auto- bahn und Durchgangsverkehr erheblich belastet. Das geplante Gewerbegebiet würde diese Belastungssitu- ation weiter verschärfen und die Naherholungsmöglichkeiten weiter schmälern. Die besondere Bedeutung des Gebiets für die Naherholung wurde auch im Ergebnisbericht zur Erhebung der natürlichen Grundlagen (Terrabiota/ Beckmann 22.08.2016) ausdrücklich bestätigt.

Die LSG-Ausweisungen im Landkreis Starnberg sind ein legitimes Instrument der rechtsverbindlichen Frei- raumsicherung im städtisch Umfeld zur Sicherung der Klima- und Erholungsvorsorge und um die ökologi- sche Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu stabilisieren, damit Lebensstätten und Lebensräume für be- stimmte wild lebende Tier- und Pflanzenarten auch zukünftig im urbanen Umfeld bzw. Ballungsraum erhal- ten werden können.

Eine LSG-Teil-Aufhebung /-Änderung ist mit den Belangen der generellen Daseinsvorsorge, des regionalen Klimaschutzes sowie des Artenschutzes, trotz der sicherlich noch optimierbaren Lebensraumqualität des Wald-Gebiets, nicht vereinbar.



FB 41, 411 B SBT (N)
Drefahl (Naturschutzreferent)

